



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 65 · 70029 Stuttgart

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
Hauptstr. 27
77652 Offenburg

Datum: 03.12.2024

Gemeindekennziffer: 08317067
FÖBIS-ID Bewilligung: 2000381122
Aktenzeichen: 4-8433.5/201
(Bitte bei Antwort angeben)

Zuwendungsbescheid

— nach der VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021

Ihr Antrag vom 22.12.2022, in der Fassung vom 19.06.2024, eingegangen am 22.12.2022

FTTB-Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemeinde Lautenbach.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk in der im Bundesbescheid zugrundeliegenden Fassung
- Formblatt Anzeige Vorhabensbeginn
- Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit, in der aktuellen Fassung

— Auf den bezeichneten Antrag wird im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von [REDACTED] als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von 30 von Hundert eine

Z U W E N D U N G

in Höhe von [REDACTED]

als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für das Vorhaben:

FTTB-Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemeinde Lautenbach.

Finanziert wird die Zuwendung aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Folgender Kosten- und Finanzierungsplan wurde zugrunde gelegt:

Zuwendungsfähige Kosten:		Eigenmittel:	
Nicht zuwendungsfähige Kosten:		Fremdmittel (Kredite):	
		Leistungen Dritter ohne öffentliche Mittel:	
		Sonstige öffentliche Mittel:	
		Zuwendung:	
Gesamtkosten:		Summe Finanzierung:	

Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bereitgestellt. Es bleibt dem Land vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

Bewilligungszeitraum:

Mit dem Ende des Bewilligungszeitraums muss der Bau des Projektes abgenommen worden sein. Kann die bauliche Umsetzung des Projektes nicht mit Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beim Bund. Beantragen Sie dann unverzüglich nach Vorlage des Verlängerungsbescheids des Bundes die Verlängerung beim Land.

Maßgeblich ist der Bewilligungszeitraum, der im Bundesförderbescheid vorgegeben ist. Die Zuwendung darf ausschließlich für tatsächliche Ausgaben des Zuwendungsempfängers verwendet werden, die im Bewilligungszeitraum verursacht und in Rechnung gestellt werden. Nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums des Bundes entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben können im Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Die Nebenbestimmungen Ihres Bundesförderbescheides mit dem Aktenzeichen 832.6/10-22 01BW21682 vom 15.12.2022 und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie die GIS-Nebenbestimmungen des

Bundes in der im Bundesbescheid zugrundeliegenden Fassung sind sinngemäß Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.

Im Übrigen gelten folgende

Nebenbestimmungen

1. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Es gelten die GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der im Bundesbescheid festgelegten Fassung.

Der Antragsteller duldet die Weitergabe der Daten im Rahmen der zugrundeliegenden Förderrichtlinien.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Breitbandförderung des Landes ist in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Pressemitteilungen, Bautafel, Einweihung, Inbetriebnahme). Das Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit ist zu beachten. Der Nachweis ist im Rahmen des Verwendungsnachweises durch eine geeignete Bilddokumentation zu erbringen.

3. Vorhabensbeginn

Der Vorhabensbeginn (Vertragsschluss bzw. Zuschlagserteilung im Auswahlverfahren) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nummer 3 LVwVfG) oder nachträglich zu ändern.

Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nummer 8 ANBest-Gk auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Gigabitrichtlinie des Bundes ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 ANBest-Gk),
- der Mittelabruf nicht bis zur festgesetzten Frist erfolgt,

- der Open Access nicht gemäß der Gigabit-Rahmenregelung und den EU-Breitbandbeihilfeleitlinien vom 26.01.2013 in der Fassung vom 27.06.2014 Dritten gewährt wird.

Zudem behält sich der Zuwendungsgeber vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nummer 3 LVwVfG).

5. Mittelabrufe

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung des Bundes über die jeweilige Mittelanforderung beim Land einen Mittelabruf entsprechend des Projektfortschrittes zu beantragen.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den AN-Best-Gk vorzulegen. Gemäß Nummer 6.1 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Eine Verlängerung dieser Frist ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Einreichung nach diesem Zeitpunkt kann eine Auszahlung nicht mehr erfolgen. Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung der Verwendungsnachweisfrist beim Bund. Beantragen Sie dann unverzüglich nach Vorlage des Verlängerungsbescheids des Bundes die Verlängerung beim Land.

7. Monitoring

Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht zur jährlichen Meldung von Daten zur Erfüllung der Monitoring-Pflichten nach § 11 Gigabit-Rahmenregelung. Die Meldung hat jedes Jahr bis spätestens zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr anhand des in der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de> hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-Systems zu erfolgen.

8. Mitteilungspflicht

Sämtliche Änderungen des Förderprojektes, insbesondere auch Änderungen und Konkretisierungen des Zuwendungsbescheides des Bundes mit dem Aktenzeichen 832.6/10-22 01BW21682 vom 15.12.2022 sowie Widerrufs- und Rücknahmeentscheidungen des Bundes, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflichten nach Nummer 5 ANBest-Gk bleiben unberührt.

Hinweise

1. Subventionsbetrug

Alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes und § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG). Ergeben sich Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, ist die Bewilligungsbehörde nach § 6 SubvG zur Anzeige verpflichtet.

2. Beihilferecht / Open Access

Im Einklang mit § 8 Gigabit-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) in der Fassung vom 27.06.2014 ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu den mithilfe dieser Zuwendung errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für jede mit dieser zusammenhängenden, bereits existierenden Infrastruktur gewährleistet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen behält sich die Bewilligungsbehörde unbeschadet anderer möglicher Rechtsgrundlagen vor, vom Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nummer 3 LVwVfG Gebrauch zu machen.

3. Datenschutz

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau Klage erhoben werden.



Absender:	
-----------	--

An das

**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg
Referat 43, Digitale Infrastruktur
Postfach 103465
70029 Stuttgart**

Betr.: VwV des IM zur Breitbandförderung
- Anzeige Vorhabensbeginn -

Aktenzeichen:	7-8433.5/	
Bewilligung FÖBIS-ID:	20000	
Projektort:		
Datum der Bewilligung:		
Zuwendungsempfänger:		

Bitte vollständig ausfüllen. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung zu den Akten nicht möglich.

Erklärung:

Hiermit zeige ich an, dass mit der bewilligten Maßnahme am

--

(Termin erste Zuschlagserteilung)

begonnen wurde.

Datum:	Unterschrift:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

digital

Hinweisblatt zur Öffentlichkeitsarbeit bei geförderten Breitbandprojekten des Landes Baden-Württemberg

Stand: 5. September 2023

1. Anwendungsbereich

Mit Erhalt einer Förderung durch das Land ist jeder Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, für jedes Projekt öffentlich auf die konkrete Förderung des Landes hinzuweisen.

Dieses Hinweisblatt gilt für folgende Vorschriften:

- a) VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019
→ **Landesförderprogramm**
- b) VwV Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019
→ **Bundesmitfinanzierung durch das Land („weiße Flecken“)**
- c) VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021, in der Fassung vom 29. Dezember 2022
→ **Bundesmitfinanzierung durch das Land („hellgraue Flecken“)**
- d) VwV Gigabitmitfinanzierung vom 27. Juli 2023
→ **Bundesmitfinanzierung durch das Land („dunkelgraue Flecken“)**
- e) VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Breitband vom 04.12.2015
→ **alle Projekte gefördert mit KInvFG-Mitteln** (erkennbar im Zuwendungsbescheid)

Dieses Hinweisblatt gilt nicht für Projekte, die nach VwV Breitbandförderung 2015 und VwV Breitbandmitfinanzierung 2016 bewilligt wurden. In diesen Fällen genügt es, auf die Förderung durch das Land in geeigneter Form hinzuweisen (z. B. Pressemitteilungen, Bauschilder, Einweihung oder Veröffentlichungen im Internet).

2. Konkrete Vorgaben

Die Öffentlichkeitsarbeit erfordert kumulativ folgende Nachweise:

- a) Allgemeine Informations- und Kommunikationsmaßnahme (Pressemitteilungen, Newsletter, Veröffentlichungen im Internet und Printmedien oder Präsentationen),
- b) Bauschild und
- c) Plakatierung bzw. Beschilderung für Verteilergebäude

2. a) Mindestangaben für die allgemeine Informations- und Kommunikationsmaßnahme

Die allgemeine Informations- und Kommunikationsmaßnahme muss folgende Angaben in gut lesbarer Qualität enthalten:

- Projektgebiet
- Hinweis auf das Breitbandförderprogramm des Landes
- Höhe der Förderung
 - ➔ „Das Projekt X in Gebiet X wurde in Höhe von X Euro aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert.“
- Logo des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
- Digital.LÄND-Logo

Die Logos sind abrufbar unter:

- Landesförderung:
<https://cloud.landbw.de/index.php/s/xY6HxoCgWARwMjK>
- Bundesmitfinanzierung:
<https://cloud.landbw.de/index.php/s/6LHT6qLyxb2BHg2>

Das Passwort für die Logos erfragen Sie über breitband@im.bwl.de

2. b) Bauschild

Folgende Anforderungen an das Bauschild sind zu beachten:

- a) **Pflicht zum Bauschild:** Grundsätzlich immer. Ausnahme: Bei reiner Landesförderung (VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019) entfällt die Pflicht, wenn die Baumaßnahme weniger als acht Wochen dauert.
- b) **Zeitpunkt:** spätestens ab Baubeginn (Spatenstich) bis zum Ende der Bauarbeiten.
- c) **Gestaltung:** mit dem Logo des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg und mit dem digital.LÄND-Logo.
- d) **Größe des Schildes:** DIN A1 bei Fördersummen unter 50.000 Euro und mindestens DIN A0 bei Fördersummen über 50.000 Euro.
- e) **Standort:** gut öffentlich sichtbar aufgestellt.

2. c) Beschilderung neuer Verteilergebäude

Folgende Anforderungen an die Plakette sind zu beachten:

- a) **Pflicht zur Plakette/Zeitpunkt:** nach Fertigstellung der Verteilergebäude (PoP, Kabelverzweiger o.Ä.) für die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- b) **Gestaltung:** Vordruck Plakette mit Logo, Link zur Cloud: siehe oben.
- c) **Größe:** mindestens DIN A4 in witterungsbeständiger Ausführung.
- d) **Standort:** gut öffentlich sichtbar angebracht.

3. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bundesmitfinanzierung und Förderung nach KInvFG

Bei Förderungen nach VwV Breitbandmitfinanzierung und VwV Gigabitmitfinanzierung ist nicht nur auf die Förderung des Bundes nach dem Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Bundes, sondern entsprechend den obigen Anforderungen insbesondere auch auf die Förderung des Landes hinzuweisen.

Bei Förderungen nach VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist entsprechend dem Hinweisblatt KInvFG auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund hinzuweisen. Das Hinweisblatt KInvFG ist bei betreffenden Projekten dem Zuwendungsbescheid angefügt.

4. Verantwortlichkeit und Nachweispflicht

Die Zuwendungsempfänger sind für die Erstellung und Anbringung der Bauschilder und Plaketten, insbesondere die Einhaltung rechtlicher Regelungen, verantwortlich. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Folgende Nachweise hat der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen:

- Screenshot oder PDF-Auszug der allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahme
- Fotodokumentation des Bauschildes und der Plaketten

Die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit ist Teil der Auflagen des Zuwendungsbescheides und als solche einzuhalten. Die Bestimmungen sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist einzuhalten.

Fehlende Nachweise der Öffentlichkeitsarbeit oder eine mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit berechtigen zum Widerruf der Zuwendung.

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten deswendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil deswendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln deswendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel deswendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung

jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.